Auszug aus der Niederschrift
über die 03. Sitzung der Bürgerschaft am 15.05.2025

Zu TOP: 7.12
Auskunft zur Verankerung der Beschäftigungsverpflichtung in den Pachtverträgen mit den Pächtern des Maritimen Industrie- und Gewerbeparks Volkswerft
Einreicher: Bernd Buxbaum, Fraktion DIE LINKE.
Vorlage: kAF 0048/2025

Anfrage:

1. Mit welchen Pächtern des Maritimen Industrie- und Gewerbeparks Volkswerft ist derzeit eine Vereinbarung zur Beschäftigungsverpflichtung abgeschlossen worden, was beinhaltet diese und wie ist die Pflicht zur Unterrichtung der Hansestadt Stralsund darüber geregelt?

2. Wie wird die Einhaltung der vereinbarten Beschäftigungsverpflichtung gegenüber der Hansestadt Stralsund nachgewiesen und welche Form der Beschäftigung wird dabei berücksichtigt?

3. Wie hoch ist derzeit die Anzahl der nachgewiesenen Beschäftigten?

Herr Dr. Raith antwortet wie folgt:

zu 1.:
insgesamt bestehen mit 7 Pächtern bzw. Mietern Vereinbarungen zur Beschäftigungsverpflichtung. Dabei handelt es sich um folgende Firmen:

- ENAWA
- MAL
- Steamergy
- Stralsunder Küchenbetrieb
- Stralsund Yachtbau GmbH
- Strela Shiprepair GmbH
- Wullbrandt & Seele

Die Beschäftigungsverpflichtung ist in der Regel in zwei Stufen gestaffelt (1. Phase Aufbauphase, 2. Phase Aufnahme Betriebstätigkeit bzw. fortgeschrittene Betriebsentwicklung). Ein Nachweis ist nur auf Verlangen der Verpächterin zu führen. Insgesamt besteht damit heute eine Beschäftigungsverpflichtung für 173 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig in Vollzeit am Standort Stralsund.

zu 2 und 3.:
Einleitend geht Herr Dr. Raith auf den Grund für die Pachtvertragsregelung zur Beschäftigungsverpflichtung ein.
Dabei ist deutlich herauszustellen: Aus der entsprechenden Regelung in den Pachtverträgen soll für die Unternehmen keine weitere Berichtspflicht entstehen. Es wäre ein verheerendes Signal an die Wirtschaft, wenn in Stralsund neben den bereits überbordenden EU-weiten bzw. nationalen Berichtspflichten auch noch ergänzend lokale aufgebaut würden und das nur, damit die sicherlich verständliche Neugier über die Geschäftsentwicklung am Standort befriedigt wird.
Die entsprechende Klausel in den Pachtverträgen hat vielmehr ausschließlich den Hintergrund, bei langfristigen insb. bei garantiert mehrjährigen Laufzeiten der Pachtverträge

für die Hansestadt vorzeitige Sonderkündigungsrechte zu ermöglichen und damit eine längerfristige Blockade von Flächen ohne Geschäftsbetrieb zu verhindern.

Daher wurden auch bisher nur in einem Fall, nämlich von dem früheren Pächter Fosen Angaben zur Beschäftigung abgefordert, was dann aber angesichts des Zahlungsausfalls letztlich nicht als Kündigungsgrund benötigt wurde.

Derzeit arbeiten alle Pächter mit großer Energie und auch Erfolg an ihrer Geschäftsentwicklung, so dass es keine Veranlassung gibt, entsprechende Nachweise anzufordern.

Zu den Fragen 2 und 3 kann folglich keine Antwort gegeben werden.

Herr Buxbaum stellt fest, dass nur sieben Unternehmen genannt werden, obwohl es noch mehr Pächter im MIG Volkswerft gebe.

Dazu klärt Herr Dr. Raith auf, dass der Fokus auf gewerbliche bzw. produzierende Unternehmen gelegt werde.

Auf Nachfrage von Frau Kothe-Woywode teilt Herr Dr. Raith mit, dass es nicht Gegenstand der Betrachtung der Hansestadt Stralsund als Verpächterin sei, ob es sich um tarifgebundene Arbeitsplätze handele.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Steffen Behrendt

Stralsund, 28.05.2025